Datum: 04.07.2023
[redacted]
abfallrecht.rku@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Abfallrecht
RKU-IV-12

Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen

Fa. BMW AG
Lerchenauer Straße 76, 80809 München

Antrag auf Teilgenehmigung 1 gemäß § 8 BImSchG i.V.m. § 16 BImSchG für:

- Errichtung Gebäude 50.0 und 51.0, einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werkes
- Errichtung des Medientunnels, Teilabschnitt unter Geb. 50.0 und 51.0
- Errichtung der Tankfarm, einschließlich Leitungen

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Az. 824-G/23-03

I. Vormerkung

Im Rahmen des Ausbaus der Elektromobilität plant die Fa. BMW AG innerhalb des bestehenden Werksgeländes anstelle zurückgebauter Gebäude die Errichtung von zwei neuen Gebäuden 50.0 und 51.0, in welcher neue Produktionsanlagen bzw. Technologien zur Montage und zur Sitzefertigung mit den dafür erforderlichen logistischen Einrichtungen untergebracht werden sollen. Des Weiteren ist ein Tanklager zur Versorgung der vorgenannten Produktion mit Einsatzstoffen und zur Erstbefüllung der hergestellten Pkw mit Betriebsstoffen sowie ein Bereich Nachlack vorgesehen.

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach Nr. 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Tanklager stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Nebenanlage gemäß Nr. 9.1.1.2 dar.

Des Weiteren beantragt die Fa. BMW AG den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG für die erforderlichen Baumaßnahmen.

Anlagen zum Bau und Montage von Kfz unterfallen der Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

<u>Antrag auf Teilgenehmigung 1:</u>

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Montage, einschließlich der beigeordneten Technologien, Sitzefertigung, Nachlack und Logistik fallen Abfälle an, die folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

Bezeichnung	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	geschätzte Abfallmenge [t/a]	Entsorgungsweg
Härter in Kleingebinden	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,82	GSB
Kunststoffabfälle (Polyol, Komponente B)	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,42	GSB
org. Chemikalien (Labor etc.)	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,07	WSE Wittmann Sonderabfall Entsorgung
Kleberreste	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	30,31	GSB
Papier / Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	261,37	Rohprog
Verpackungsmaterial, Kartonagen	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	630,35	Remondis
Kunststoff, PP	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	4,77	LKR Lohner Kunststoffrecycling
PE-Folienabfälle, gemischt (ZAL)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	31,20	Remondis
Altholz, gemischt (Pressspan, Spanplatten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz	248,81	Alfa Recycling Garching
Airbags u.a. pyrotechnische Artikel	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	0,93	EST Energetics
Bremsflüssigkeit	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,46	Mineralölhandel Hans Schmidt
Kühlerflüssigkeit	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	24,84	Mineralölhandel Hans Schmidt
Altglas (Front-/ Heck- Seitenscheiben	16 01 99	Abfälle a.n.g.	0,18	Alfa Recycling Garching
Altpapiercontainer (1,1 m³)	20 01 01	Papier und Pappe	18,04	Rohprog
hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	131,22	Remondis
Schaumstoffe (geschäumt)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	38,02	Schenker Industrie- und Städtereinigungs
Wertstoffgemische zu Fa. MÜREC	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	579,66	Münchner Recycling

* Abfälle, die gefährliche Stoffe entspr. § 3 Abs. 1 AVV sind

Die in der obigen Tabelle dargestellten Entsorgungswege geben den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Stand wieder. Eventuelle Änderungen im laufenden Betrieb können der betriebseigenen Dokumentation entnommen werden.

Die angegebenen Entsorgungswege wurden überprüft und sind ohne Beanstandungen, d.h. die einzelnen Entsorger sind für die jeweiligen Abfallarten nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) zertifiziert.

Bis zur Abholung durch die einzelnen Entsorger werden die angefallenen Abfälle im werkseigenen Entsorgungszentrum an der Westseite von Gebäude 047.0 gesammelt und zwischengelagert.

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben der Fa. BMW AG zugestimmt werden, sofern die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben nicht verändert werden und nachfolgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Allgemeines:

1. Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

2. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Abfallverwertung:

4. Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind so weit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.

Abfallbeseitigung:

5. Der Fa. BMW AG wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebiets (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.

6. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Nachweisführung:

7. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Abfalllagerung:

8. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landessstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

Sonstiges:

9. Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage, Abbruch) ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht zu verständigen (abfallrecht.rku@muenchen.de).

Darüber hinaus bestehen gegen das geplante Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Medienkanals, Teilabschnitt unter Gebäude 51.0
- Errichtung des Rohbaus (Fundamente und Stützen), der Fassade und des Daches für Gebäude 51.0
- Anlage der Baugrube für das Gebäude 50.0

Gemäß Kapitel 7.2 des Erläuterungsberichts ist während der Bauphase mit dem Anfall folgender Abfälle zu rechnen, die folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

Bezeichnung	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	geschätzte Abfallmenge [t/a]
Papier / Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	208,13
Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen	222,00
Beton	17 01 01	Beton	1.202,50
Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	2.405,00
Holz	17 02 01	Holz	1.850,00
Glas	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	111,00
Bitumen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	666,00
Mineralwolle	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	64,75
Styropor	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	925,00
Gips	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	629,00

Bezeichnung	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	geschätzte Abfallmenge [t/a]
Baumisch	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.220,00
Metall	17 04 05	Eisen und Stahl	804,75

* Abfälle, die gefährliche Stoffe entspr. § 3 Abs. 1 AVV sind

Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden auf der Baustelle bis zum Abtransport durch die beauftragten Entsorgungsfachbetriebe zwischengelagert. Soweit erforderlich erfolgt die Lagerung der während der Bauphase anfallenden Abfälle in geeigneten Behältern (z.B. Absetzmulden, Container).

Alle anfallenden Abfälle werden Entsorgungsfachbetrieben zur geordneten Entsorgung übergeben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen noch keine Angaben über den konkreten Entsorgungsweg vor. Alle Abfälle werden im Abfallentsorgungskonzept für das Gesamtwerk erfasst und dokumentiert.

Dem Antrag der Fa. BMW AG kann zugestimmt werden, sofern die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben nicht verändert werden und nachfolgende Auflagen in den Bescheid zum vorzeitigen Beginn aufgenommen werden:

1. Über den Beginn der Bauarbeiten ist das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Abfallrecht vorab zu informieren (abfallrecht.rku@muenchen.de).

2. Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind so weit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.

3. Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

4. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

5. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landessstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

<u>UVP-Vorprüfung:</u>

Entsprechend Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das o.g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Die anfallenden Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

II. An RKU-IV-21, [redacted]

[redacted]

[redacted]